

Kriminalistik-Newsletter Nr. 2 vom 13.05.2007

Liebe Leser,

als vor einigen Monaten unsere erste Ausgabe des Newsletters erschienen ist, waren wir voller Hoffnung, dass wir in relativ kurzfristigen Abständen, Hinweise auf aktuelle Veröffentlichungen zum Fachgebiet Kriminalistik (im weitesten Sinn) geben können. Dies ist uns nicht gelungen, dafür erscheint heute die zweite Ausgabe, die etwas umfangreicher geworden ist.

Um eine höhere Aktualität und Abfolge der Ausgaben zu gewährleisten, bitten wir Sie, uns aktiv zu unterstützen.

Dazu wird auf unserer Homepage (www.kriminalistik.info) ein Formular eingestellt, das es Ihnen ermöglicht, auf Beiträge hinzuweisen, die erscheinen sollen. Wir hoffen, dass unser Newsletter inhaltlich damit noch vielschichtiger wird sowie die Aktualität und die Abfolge des Erscheinens erhöht werden.

Für Anfragen und Hinweise steht Ihnen unser Vorstandsmitglied Gerd–Heinrich Müller gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Redaktion des DGfK-Newsletters

1. RECHT

- 1.1. **Nicht einverständlicher Geschlechtsverkehr als Körperverletzung/Beleidigung**
- 1.2. **Stalking wurde als "Nachstellung" eigenständiger Straftatbestand**
- 1.3. **Volksverhetzung durch politisches Programm im Internet**
- 1.4. **Bloßes Festhalten des Opfers ist keine sexuelle Handlung**
- 1.5. **Die aktuellen Wirkstoffgehalte von Cannabis**
- 1.6. **Bedingter Tötungsvorsatz bei lebensgefährlichen Gewalthandlungen**
- 1.7. **BGH erklärt verdeckte Online-Durchsuchung für unzulässig**
- 1.8. **Sachverständige dürfen keine selbständigen Ermittlungsmaßnahmen durchführen**

2. KRIMINALISTIK

- 2.1. **Kälteidiotie - ein weithin unbekanntes Phänomen**

- 2.2. Tötungsdelikte in Ost-Berlin von 1980 bis 1989
- 2.3. Identifikation maskierter Täter durch videogestützte Bewegungsanalyse möglich
- 2.4. Züchtung von Hochleistungs-Cannabis in Indoor-Plantagen
- 2.5. Kabelbinder als Tatwerkzeug in einem Tötungsdelikt: Welchen Stellenwert haben die Ergebnisse der DNA-Analyse
- 2.6. Die Operative Fallanalyse vor Gericht
- 2.7. Newsletter Eucrim: The European Criminal Law Associations' Forum
- 2.8. Arbeitsgemeinschaft Branddelikte der DGfK
- 2.9. Hans Gross und die Anfänge einer naturwissenschaftlich ausgerichteten Kriminologie

3. KRIMINALTECHNIK

- 3.1. Laser-Scan des Tatortes

4. INFORMATIONSPROZESS UND KOMMUNIKATIONSTECHNIK

- 4.1. Erfahrungsbericht über den Einsatz der Ermittlungssoftware EASy-live

5. DIVERSES

- 5.1. Wirtschaft wünscht enge Kooperation mit den Sicherheitsbehörden

1. RECHT

1.1. *Nicht einverständlicher Geschlechtsverkehr als Körperverletzung/Beleidigung*

"1. Ein Angriff auf die sexuelle Selbstbestimmung erfüllt nur dann den Tatbestand der Beleidigung, wenn nach den gesamten Umständen in dem Verhalten des Täters zugleich eine - von ihm gewollte - herabsetzende Bewertung des Opfers zu sehen ist.

2. Zu den Voraussetzungen einer Verurteilung wegen Körperverletzung nach einem nicht einvernehmlichen Geschlechtsverkehr. (Ls d. Schriftltg.)"

BGH-Beschluss vom 22.11.2006 - 2 StR 382/06 (LG Bonn)

Quelle: NStZ 2007/Heft 4, S. 218

1.2. *Stalking wurde als "Nachstellung" eigenständiger Straftatbestand*

"Das Kriminalitätsphänomen Stalking hat sowohl in der Gesellschaft als auch bei den Strafverfolgungsbehörden erst in den vergangenen Jahren eine stetig zunehmende Betrachtung erfahren. Inzwischen ist jedoch weithin anerkannt, dass es sich hierbei um schwerwiegende Eingriffe in das Privatleben der Geschädigten handelt, die angesichts des bislang nur unzureichenden Schutzes einer gezielten Sanktionierung bedürfen. Der Bundestag hat am 30.11.2006 die Einführung eines neuen § 238 StGB

"Nachstellung" sowie die begleitende Ergänzung des Haftgrundes der Wiederholungsfahr und weiterer prozessualer Vorschriften verabschiedet."

Im Beitrag werden Hintergrund und Praxisrelevanz des neuen Straftatbestandes komprimiert dargestellt.

Quelle: der kriminalist 04/2007, S. 187 ff.

1.3. Volksverhetzung durch politisches Programm im Internet

"1. Der in einem politischen Programm enthaltene, in das Internet eingestellte Aufruf, alle Ausländer von einer Beschäftigung in Deutschland auszuschließen und sie auszuweisen, erfüllt den Tatbestand des § 130 Abs. 2 Nr. 1a und b StGB.

2. Zu den Anforderungen der Störung des öffentlichen Friedens i. S. von § 130 Abs. 1 StGB (Ls der Schriftltg.)"

BGH-Urteil vom 08.08.2006 - 5 StR 405/05 (LG Berlin)

Quelle: NSTZ 2007/Heft 4, S. 216

1.4. Bloßes Festhalten des Opfers ist keine sexuelle Handlung

"Der Tatbestand des § 177 Abs. 1 StGB erfasst nur sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten "am" Opfer bzw. solche, die das Opfer "am" Täter oder einem Dritten vornimmt, was jeweils einen unmittelbaren Körperkontakt voraussetzt. Ein Körperkontakt, der lediglich ein Mittel zur Vornahme der sexuellen Handlung ist, wie etwa das Festhalten des Opfers, reicht zur Tatbestandsverwirklichung allerdings nicht aus. (Ls d. Schriftltg.)"

BGH-Beschluss vom 26.10.2006 - 4 StR 354/06 (LG Bielefeld)

Quelle: NSTZ 2007/ Heft 4, S. 217/218

1.5. Die aktuellen Wirkstoffgehalte von Cannabis

Der Beitrag befasst sich mit einer Analyse und den Auswirkungen der stetigen Steigerung der THC-Wirkstoffgehalte auf die erforderlichen Schätzungen durch die Strafgerichte bei fehlenden Cannabissicherstellungen und auf die Einstellungspraxis nach § 31a BtMG.

Quelle: NSTZ 2007, Heft 4, S. 195 ff.

1.6. Bedingter Tötungsvorsatz bei lebensgefährlichen Gewalthandlungen

„Auch bei lebensgefährlichen, gemeinhin vorsatzindiziellen Gewalthandlungen kann bedingter Tötungsvorsatz ausgeschlossen sein, sofern der Täter trotz zutreffender Risikokenntnis ernsthaft auf einen glimpflichen Ausgang des Geschehens vertraut hat. Solches liegt in der Regel indes fern, wenn der vorgestellte Ablauf des Geschehens einem tödlichen Ausgang so nahe ist, dass nur noch ein glücklicher Zufall diesen verhindern kann.“

BGH-Urteil vom 18.10.2006 - 2 StR 340/06 (LG Aachen)

Quelle: NSTZ, Heft 3, S. 150/151

1.7. BGH erklärt verdeckte Online-Durchsuchung für unzulässig

"Die Anordnung einer auf verdeckte Ausführung angelegten Durchsuchung findet in §§ 102 ff. StPO keine Grundlage. ... Das Bild der Strafprozessordnung von einer rechtmäßigen Durchsuchung ist dadurch geprägt, dass Ermittlungsbeamte am Ort der Durchsuchung körperlich anwesend sind und die Ermittlungen offen legen."

Dies hat seinen Sinn darin, dass dem Betroffenen "zeitnah die Kenntnis von der erfolgten Durchsuchung vermittelt wird" und über den "Grund der Durchsuchung informiert wird und damit Gelegenheit erhält, deren Rechtmäßigkeit zu überprüfen und

ggf. nachträglich Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Diese Regelungen sind nach ihrem Wortlaut sowie nach ihrem Sinn und Zweck, den von einer Durchsuchung Betroffenen zu schützen, als wesentliche Förmlichkeiten zwingendes Recht und nicht lediglich Vorschriften, die zur beliebigen Disposition der Ermittlungsorgane stehen." "Es ist unzulässig, einzelne Element von Eingriffsermächtigungen zu kombinieren, um eine Grundlage für eine neue technisch mögliche Eingriffsmaßnahme zu schaffen."
Quelle: BGH-Beschluss vom 31.01.07, StB 18/06

1.8. Sachverständige dürfen keine selbständigen Ermittlungsmaßnahmen durchführen

„Es ist rechtswidrig, einem Sachverständigen weite Teile des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens zur selbständigen und ausschließenden Bearbeitung zu überlassen. Insbesondere dann, wenn dieser ein eigenes Interesse am Ausgang des Verfahrens haben könnte.

Um die Unparteilichkeit der StA zu wahren, darf ein Sachverständiger beispielsweise im Rahmen einer Durchsuchung nach § 102 stopp nicht allein mit entscheidenden Aspekten der Maßnahme wie der Durchsuchung selbst oder der Durchsicht der gefundenen Papiere (§ 110 StPO) betraut werden."

Quelle: LG Kiel, Beschluß vom 14.08.2006 - 37 Qs 54/06 in: NStZ 2007, Heft 3, S. 169

2. KRIMINALISTIK

2.1. Kälteidiotie - ein weithin unbekanntes Phänomen

"Im Gegensatz zu berichten aus Russland oder anderen osteuropäischen Ländern war der Kältetod in Deutschland in vergangenen Jahrzehnten äußerst selten, aber im Winter 2005/2006 fielen auch in Deutschland eine Reihe von Menschen der Kälte zum Opfer. In Nächten mit Minustemperaturen von teilweise bis zu 30 Grad in Deutschland war der Tod einer Vielzahl obdachloser Menschen zu beklagen.

Vorwiegend bei Unglücksfällen kamen laut Pressemeldungen aber auch Menschen zu Schaden, die über eine Wohnung verfügten."

Quelle: Glaum, J.; Verhoff, M.A.; der kriminalist, 03/2007 S. 108 ff.

2.2. Tötungsdelikte in Ost-Berlin von 1980 bis 1989

"Im zweiten Teil der Studie über die Tötungskriminalität in Ost-Berlin während der Jahre 1980 bis 1989 werden die Tataufklärung, die üblichen Tätermerkmale und die juristische Würdigung nach DDR-Recht beschrieben. Von den n139 Tötungsdelikten konnten 126 (=90,6%) aufgeklärt werden. Die Täter kamen meist aus einem sozial schwachen Milieu und gehörten oft zum Bekanntenkreis oder zur Familie des Opfers. Am häufigsten waren situativ bedingte Tötungshandlungen und Eliminationstaten. Bei der rechtlichen Würdigung überwog die Verurteilung wegen Mordes."

Quelle: Archiv für Kriminologie, Band 219 Heft 1 und 2 Jan./Feb. 2007, S. 1 ff.

2.3. Identifikation maskierter Täter durch videogestützte Bewegungsanalyse möglich

"Polizeiliche Ermittlungen gestalten sich bei Raubdelikten immer dann

besonders schwierig, wenn die Straftaten von (teil-)maskierten Tätern begangen wurden. Selbst bei einer späteren Gegenüberstellung mit Tatverdächtigen sind Zeugenaussagen meist ungenau, weil die zu einer Identifikation entscheidenden biometrischen Merkmale zum Tatzeitpunkt verdeckt waren.. Die Forensische Bewegungsanalyse versucht, anhand eines computergestützten Vergleichs eine Authentifikation zu ermöglichen. Erste Ergebnisse einer vergleichenden Gangbildanalyse zeigen, dass das Bewegungsprofil einer Person nicht nur ein individuelles biometrisches Merkmal, sondern auch zeitstabil ist und daher möglicherweise zukünftig die polizeilichen Ermittlungen unterstützen könnte."

Quelle: Heubrock, D.; Dorn, S.; Stadler, M. A. in Polizei & Wissenschaft, Ausgabe 1/2007 S. 14

2.4. Züchtung von Hochleistungs-Cannabis in Indoor-Plantagen

"Der Wirkstoffgehalt von Cannabis ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Dies belegt die aktuelle Auswertung der Cannabisaufbereitungen auf Bundesebene im Jahr 2005. Besonders hoch sind dabei die Wirkstoffgehalte von speziell gezüchteten Hochleistungssorten mit dichten Cannabisblüten, in der Szene auch "Pollen" genannt, die unter professionellen Bedingungen in Indoor-Plantagen aufgezogen werden. Dieser Artikel beschäftigt sich im ersten Teil damit, warum das Phänomen des Indoor-Anbaus von Cannabis von den Niederlanden nach Deutschland gelangt ist."

Quelle: Patzack, J.; Goldhausen, S.; Kleine, Siegfried in der Kriminalist 04/2007, 05/2007

2.5. Kabelbinder als Tatwerkzeug in einem Tötungsdelikt: Welchen Stellenwert haben die Ergebnisse der DNA-Analyse

"Bei einer Strangulation wird in den meisten Fällen DNA des Opfers, manchmal auch die des Täters an das Strangulationswerkzeug übertragen. Das gilt auch bei Strangulationswerkzeugen mit sehr glatter Oberfläche, wie z.B. einem Kabel. Die Autoren berichten von einem Fall, bei dem Kabelbinder nicht nur zur Strangulation von zwei Opfern benutzt wurden, sondern sich weitere verwendete und unbenutzte Kabelbinder am Tatort fanden. Neben DNA-Spuren von tatbeteiligten Personen ließen sich auch fremde genomische und mitochondriale DNA von zahlreichen verschiedenen, teils weiblichen Personen nachweisen. Daraufhin durchgeführte Experimente mit Kabelbindern zeigen, dass sich bereits durch einfaches Anfassen der Kabelbinder DNA übertragen lässt. Eine Nachfrage bei den Lieferanten der Kabelbinder ergab, dass die Kabelbinder mehrfach per hand umgepackt werden, so dass an Kabelbindern immer mit Fremd-DNA-Antragungen gerechnet werden muss."

Quelle: Poetsch, M.; Philipp, K-P.; Lignitz, E. in Archiv für Kriminologie, Band 219 Heft 1 und 2 Jan./Feb. 2007, S. 33 ff.

2.6. Die Operative Fallanalyse vor Gericht

Vom 14. bis 15. Dezember 2006 fand in Wiesbaden (BKA) ein Kolloquium zum Thema: „Die Operative Fallanalyse vor Gericht“ statt.

Hauptgegenstand der sehr offen geführten Diskussion war die Fragestellung, ob das Ergebnis einer Fallanalyse als Sachverständigengutachten vor Gericht als Beweismittel gewertet werden soll/kann.

Teilnehmer an dieser Podiumsdiskussion waren Vertreter der Kriminalisten, Staatsanwälte, Richter, Rechtsanwälte und Sachverständige.

Die Möglichkeit der Einführung der Ergebnisse einer Fallanalyse als Sachverständigengutachten in die Hauptverhandlung wurde sehr differenziert betrachtet und diskutiert.

Als Ergebnis wurden unterschiedliche Standpunkte festgehalten, die sich zum Teil auch widersprachen. Es sollte zur Prüfung, ob Ergebnisse der Operativen Fallanalyse als Beweismittel verwertet werden können, ein längerer Zeitraum zur Verfügung stehen. Insbesondere ist eine rechtliche Klarheit zu schaffen und die Validität dieser Methode wissenschaftlich zu überprüfen.

Zum Kolloquium wird ein Tagungsband (Herausgeber BKA Wiesbaden) erscheinen.

2.7. Newsletter Eucrim: The European Criminal Law Associations' Forum

Prof. Dr. Ulrich Sieber (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht)

Ende des Jahres 2006 wurde die erste Ausgabe von *Eucrim* - The European Criminal Law Associations' Forum präsentiert. Die Zeitschrift *eucrim* setzt das Bulletin „Agon“ fort, das 2002 eingestellt wurde.

Eucrim ist kostenlos abrufbar unter: <http://www.mpicc.de/eucrim>.

Die Zeitschrift enthält einen Newsletterteil mit Kurzmeldungen (in Englisch) und einen Teil mit Aufsätzen zu jeweils einem Schwerpunktthema (in englischer, französischer oder deutscher Sprache).

Die Kurzmeldungen der ersten Ausgabe befassen sich u.a. mit:

- Tätigkeiten von OLAF und Reformdiskussion über das Amt
- Urteil des EuGH im Fall „Cresson“
- Entwicklungen im Bereich der Geldwäsche
- Maßnahmen der EU im Kampf gegen Markenpiraterie und Nachahmung
- Stand der Verfolgung der Organisierten Kriminalität wie den Rahmenbeschluss über Organisierte Kriminalität und Europol-Berichte zur Situation dieser Kriminalität in der EU
- Aktuelles zu den Verfahrensrechten im Strafverfahren
- Entwicklungen hinsichtlich des Europäischen Haftbefehls (inkl. Das neue deutsche Umsetzungsgesetz)
- Neue Programme des Europarats gegen Organisierte Kriminalität und Wirtschaftskriminalität.

2.8. Arbeitsgemeinschaft Branddelikte der DGfK

(Harry Jäkel, Landeskriminalamt Brandenburg)

Die Zielstellung der Arbeitsgruppe Branddelikte besteht darin, die qualifizierte kriminalistische Tätigkeit auf dem Gebiet der Branduntersuchung weiter zu entwickeln.

Die AG richtet sich in ihrer Tätigkeit auf die Branduntersuchung in ihrer Gesamtheit. Damit sind die Bereiche der

- Brandursachenermittlung,
- Brandermittlung (1. Angriff, Vernehmung, Auswertung etc.) und
- Prävention eingeschlossen.

Sie will Impulse für die kriminalistische Praxis, der Aus- und Fortbildung aber auch für die Forschung auf dem Gebiet der Branduntersuchung geben.

Erste Schwerpunkte, die innerhalb der Arbeitsgruppe erarbeitet wurden, sind

- die Prüfung der Notwendigkeit einer bundesweit einheitlichen Ausbildung von Brandursachenermittlern (Erarbeitung eines Ausbildungsstandards),
- die Erarbeitung von Regeln der Brandermittlung und
- die Vorstellung der Fallanalyse auf dem Gebiet der Brandkriminalität.

Um die Arbeitsfähigkeit herzustellen, ist die Werbung und stärkere Einbindung von Fachleuten in die AG zu forcieren.

Hinweise, Stellungnahmen und Nachfragen zu Detailfragen können an die Arbeitsgruppe (siehe Homepage) gerichtet werden.

2.9. Hans Gross und die Anfänge einer naturwissenschaftlich ausgerichteten Kriminologie

(Bachhiesel, Ch.)

„Aus heutiger Sicht hat die Kriminologie – so man überhaupt als eigenständiger Wissenschaft zu sprechen gewillt ist – ein eindeutiges naturwissenschaftliches Gepräge, das um psychologische Komponenten ergänzt werden muss (jedoch, auch die Psychologie, die differentielle zumal, will ja mitunter ebenfalls als Naturwissenschaft verstanden werden). Aus wissenschaftshistorischer Sicht war dieser Weg der Kriminologie zum einem von naturwissenschaftlichen Methoden und Denkweisen geprägten Wissenschaftszweig nicht zwangsläufig vorgegeben. Am Beispiel der Methodik des bedeutenden Grazer Kriminologen Hans Gross (1847 – 1915) lässt sich nachvollziehen, wie die „exakten“ naturwissenschaftlichen Methoden zunächst zwar als Grundlage der kriminologischen Arbeit verstanden wurden, in der Praxis aber nur zu oft von irrational-intuitiven Zugängen ersetzt wurden. Dennoch bedeutet die Entscheidung von Hans Gross, die Kriminologie an die naturwissenschaftlichen Standards anzunähern, eine Weichenstellung, die geistes- und kulturwissenschaftliche Weltbilder zumindest in methodischer Hinsicht hintanstellt und die Bereitschaft erkennen lässt, den Menschen auf eine mess- und quantifizierbare Entität zu reduzieren. So bedenklich dies in theoretischer Sicht sein mag, für die Praxis der Kriminologie hat diese Entscheidung zu einer bedeutenden Effizienzsteigerung geführt.“

Quelle: Archiv für Kriminologie, Band 219 Heft 1 und 2 Jan./Feb. 2007, S. 46 ff.

Anmerkung d. R.: Hans Gross wird in Deutschland als einer der Mitbegründer der wissenschaftlichen Kriminalistik bezeichnet, die Begriffe Kriminologie und Kriminalistik werden im Sprachraum Österreichs nicht so wie in Deutschland gebraucht.

3. KRIMINALTECHNIK

3.1. *Laser-Scan des Tatortes*

"Die Kombination der hochwertigen Datenerfassung von FARO LS und der Forensik Anwendersoftware bildet ein leistungsstarkes Tool für die 3D-Erfassung von Tatorten. Tatortanalyse und -dokumentation sind in einer leicht zu bedienenden Lösung vereint. schnellere Räumung des Untersuchungsareals und geringere Einwirkung auf die sicherzustellenden Spuren, die rechnerbasierte Rückkehr zum Tatort zur Neubewertung und der Überprüfung neuer Theorien werden unterstützt. ... Weitere Einsatzgebiete: Schadensuntersuchungen nach Brandkatastrophen, Unfällen und Terroranschlägen, 3D-Erfassung von terrorgefährdeten Objekten, Rekonstruktion der Tätergröße und Position bei Banküberfällen."

Quelle: Werbetext auf der Internetseite der FARO Europe GmbH & Co. KG;
<http://www.faro.co>

4. INFORMATIONSPROZESSUNG UND KOMMUNIKATIONSTECHNIK

4.1. *Erfahrungsbericht über den Einsatz der Ermittlungssoftware EASy-live*

In diesem Artikel stehen die Erfahrungen im Vordergrund, die im Einsatz mit dieser Ermittlungssoftware gewonnen wurden. "Ermittlungsbeamte aus dem gesamten Bundesgebiet und darüber hinaus wenden sich an das Bayerische Landeskriminalamt und wollen Informationen zu diesem System erhalten. Weil der Fundus mit all den bestehenden Konzepten wie Fachfein-, Technisches-, Datenschutz-, Berechtigungs- und Betriebskonzept u.v.m. riesig ist, besteht meist der Wunsch nach einem zusammenfassenden Dokument. Da ein typischer Erfahrungsbericht, wie wir ihn aus dem polizeilichen Einsatzgeschehen kennen, im Rahmen des Projektmanagements und auch für die Sicherung des Betriebes der Software nicht erforderlich war, gab es bisher keinen. Dies soll sich hiermit ändern."

Dieser Bericht ist auch insofern von Bedeutung, da weitere Bundesländer (SH, MV) diese Software einsetzen werden.

Quelle: Eder, Gerald in der Kriminalist, 03/2007 S. 113 ff.

5. DIVERSES

5.1. *Wirtschaft wünscht enge Kooperation mit den Sicherheitsbehörden*

"Angesichts einer wachsenden Sicherheitsbedrohung für die Wirtschaft hofft eine Mehrheit der Sicherheitsexperten in den Unternehmen auf eine bessere Zusammenarbeit mit der Polizei. Dies äußern 52 % der im Rahmen der achten WIK/ASW-Sicherheits-Enquete befragten Führungskräfte aus Unternehmenssicherheit und Sicherheitsdienstleistung. Das höchste Gefährdungspotenzial messen die Experten heute und in der Zukunft den Angriffen auf die Informationstechnik zu. Aber auch die

Gefährdung durch Spionage, allgemeine Kriminalität und Terrorismus werden noch Meinung der Sicherheitsfachleute in den nächsten Jahren wachsen." ...
"Besogniserregend wird auch die Entwicklung der Wirtschaftsspionage gesehen."
Mit der Informationsversorgung durch Polizei und Verfassungsschutz ist die Wirtschaft nicht zufrieden.

Quelle: Presstext der Redaktion WIK (Fachzeitschrift für die Sicherheit in der Wirtschaft) www.secumedia.de/wikenq2007/presse.rtf